

Satzung der unabhängigen Wählergemeinschaft

buergerunion marl

27. Mai 2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die unabhängige Wählergemeinschaft führt den Namen „BürgerUnion Marl“(BU). Aus wahlstrategischen Gründen kann auch die Schreibweise „buengerunion marl“ genutzt werden. Sie hat ihren Sitz in Marl in Westfalen / NRW. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsform

- (1) Die BU versteht sich als unabhängige und demokratische Wählergruppe.
- (2) Sie ist als nicht rechtsfähiger Verein organisiert.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Zweck der BU ist darauf ausgerichtet, als parteifreie Wählergemeinschaft an der politischen Willensbildung mitzuwirken, und insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf die Kommunalpolitik (insbesondere Stadt, Kreis) Einfluss zu nehmen. Die BU wahrt parteipolitische Unabhängigkeit bei der Durchsetzung ihrer Zielsetzung zum Wohle der Stadt Marl und ihrer Bürgerschaft.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird die BU bei Wahlen geeignete Kandidaten aufstellen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie unabhängig von allen Parteiinteressen, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachbezogen und zum Wohle der Stadt Marl und ihrer Bürgerinnen und Bürger entscheiden. Die Kandidaten müssen nicht Mitglieder der BU sein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die BU verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die BU ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BU. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der BU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungsentschädigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die zum Zeitpunkt des Eintritts auf kommunaler Ebene in Marl wahlberechtigt sind. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen europäischen Staates ist in Einzelfällen zulässig, sofern der Vorstand dies per Beschluss zulässt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand der BU zu richten. Mit dem Antrag ist zu erklären, ob der (die) Antragsteller(in) Mitglied einer Partei , gegebenenfalls welcher Partei (auch ruhende Mitgliedschaft) ist, und ob er (sie) bei der Stadtverwaltung Marl oder der Kreisverwaltung oder einer deren Beteiligungsgesellschaften bzw. deren Tochtergesellschaften beschäftigt ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, die dann mit 2 / 3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme entscheidet.

- (3) Erfolgt nach Aufnahme in die BU eine Mitgliedschaft oder eine Beschäftigung eines Mitgliedes der BU im vorstehenden Sinn, so hat das Mitglied dies dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zu offenbaren. Im Falle einer solchen Mitgliedschaft kann der Vorstand –wenn er diese für die Zwecke des Vereins für nachteilig hält- einen Antrag auf Ausschluss stellen, über den dann die MV mit 2 / 3 Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch einen Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder gegen den Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Eine Berufung gegen den Ausschluss-Bescheid zu einer Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten mit Angabe der Berufungsgründe. Binnen weiterer vier Wochen entscheidet eine Mitglieder-Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig über den Ausschluss mit 2 / 3 Mehrheit. Im Falle der Berufung ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge und andere finanzielle Mittel

(1) Der BU stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen und Schenkungen
- Vermögen und seine Erträge
- Erträge aus Ergebnissen der Vereinsarbeit

Diese Mittel dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

(2) Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
- in den Vorstand gewählt zu werden,
- dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten;
missbräuchliche Nutzung des Antragsrechtes berechtigen den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung die jeweiligen Eingaben nicht zu berücksichtigen
- bei Beitrags-Erhöhungen innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung unter Widerspruch gegen die Beitragserhöhung die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht

- die festgesetzten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen,
- die Interessen des Vereins angemessen wahrzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Vorstand (§10). Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV wählt den Vorstand und die Revisoren
 - sie bestätigt die vom Vorstand aufzustellenden Leitlinien über die politische Arbeit der BU;
 - sie entscheidet über die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen gemäß § 12 dieser Satzung;
 - sie genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung und entlastet den Vorstand; die Entlastung des Vorstands kann auf Antrag eines Mitgliedes gesamtheitlich und per Akklamation erfolgen; ein Antrag auf Einzelabstimmung und / oder geheime Abstimmung hat Vorrang;
 - sie behandelt Anträge, beschließt Satzungs-Änderungen und entscheidet über die Auflösung der BU.
- (2) Eine MV wird mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitglieds-Adresse. Anträge zur MV sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzureichen und werden in der Regel unter dem Punkt „Sonstige Anträge“ der Tagesordnung behandelt. Mündliche Anträge können auch während der MV gestellt werden. Über ihre sofortige Behandlung entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die MV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum in der MV nicht erreicht, beruft der Vorstand eine neue MV zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten ein. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche MV einberufen, wenn
 - zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder
 - mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen oder
 - zwei oder mehr Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden (Stellvertreter/in), dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in, die in getrennten Wahlgängen zu wählen sind. Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vorstandes beschließen.
- (2) Alle Kandidaten für den Vorstand müssen vor ihrer Wahl die Erklärung gemäß § 5, Absatz (2), Satz 2, bestätigen.
- (3) Die Vorstandswahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Die Vorstandmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine wegen vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erforderliche Nachwahl für die restliche Amtsperiode findet in der nächsten MV statt. Der Vorstand kann bis dahin ein Mitglied der BU mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsfunktion beauftragen. Für eine vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine 2 / 3 Mehrheit auf einer MV erforderlich.
- (4) Der (die) 1.Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der (die) 2.Vorsitzende vertritt die BU in der Öffentlichkeit. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr wird der Vorstand durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann fallweise ein anderes Mitglied mit der Vertretung beauftragen.
- (5) Der (die)Kassierer(in) und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut zeichnungsberechtigt. Bei Verhinderung des Kassierers kann der

Vorstand weitere Personen bestimmen, die allein oder gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt sind. Ausgaben von mehr als € 500,00 (fünfhundert) bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BU und setzt die Beschlüsse der MV um. Beschlüsse des Vorstandes und der MV sind durch Niederschrift zu beurkunden, von der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Niederschrift der MV ist zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung zur nächsten MV an die Mitglieder zu versenden.
- (8) In einem vom Vorstand festzulegenden Rhythmus treffen sich Vorstand und Mandatsträger, um grundsätzliche Fragen der Politik und aktuelle Tagesfragen zu erörtern.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte und Fachausschüsse berufen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. In Ausnahmefällen sind Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder oder der mit Aufgaben der BU beauftragten Dritten in einem von der MV zu genehmigenden Rahmen erstattungsfähig.

§ 11. Revision

- (1) Die MV wählt zwei Revisoren jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Bei der ersten Wahl wird ein Revisor nur für ein Jahr gewählt.
- (2) Die Revisoren prüfen die finanzielle Geschäftsführung durch den/die Kassierer(in) jährlich vor der Jahreshauptversammlung und bei besonderer Veranlassung. Sie erstatten in der Jahreshauptversammlung Bericht über die finanzielle Geschäftsführung des Kassierers.

§ 12. Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (Bürgermeister/in, Rat der Stadt, gegebenenfalls Kreistag oder eventuell andere Ämter)

- (1) Zur Aufstellung der Kandidaten lädt der Vorstand mindestens 8 Tage vor den Wahlen zu einer MV ein.
- (2) Diese MV entscheidet in geheimer Abstimmung über die Aufstellung der Kandidaten zu den Wahlen.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach den Bestimmungen des jeweils zum Zeitpunkt der Nominierung geltenden Landes-Wahlrechtes.

§ 13 Satzungsänderungen / Auflösung der BU

- (1) Anträge auf Satzungsänderung der BU müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur MV schriftlich mit dem entsprechenden Wortlaut bekannt gemacht werden.
- (2) Zu einer Satzungsänderung ist eine 2 / 3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im übrigen gilt §9 (2) und (3).
- (3) Eine Auflösung der BU kann nur beschlossen werden, wenn mindestens sechs Wochen vorher zu einer MV mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung müssen mindestens 3 / 4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, und eine Beschlussfassung muss mit einer 3 / 4 Mehrheit erfolgen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).
Wird das 3 / 4 Quorum für die Anwesenheit bei der Beschlussfassung nicht erreicht, so hat der Vorstand innerhalb von 1 Woche nach der MV mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erneut mit Angabe des Tagesordnungspunktes einzuladen. Die Versammlung kann dann mit 3 / 4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheiden. Bei Auflösung der BU fällt das Vermögen nach Beschluss der Mitglieder-Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2 / 3 an einen gemeinnützigen Verein, der in besonderer Weise den

Interessen der Stadt Marl dient. Ist diese Mehrheit nicht erreichbar, soll der Regierungspräsident in diesem Sinne entscheiden.

§ 14. Salvatorische Klausel

-

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der Satzung nicht. Vorstand und Mitgliederversammlung werden unwirksame Regelungen durch gesetzlich zulässige Regelungen ersetzen.

So beschlossen : Marl, den 01.Dezember 2003

(Änderungen in § 1, §10 und §12 nach Beschluss der MV vom 27.Mai 2004)